



Vinzenz Arnold
Landrat SVP
Schattdorf

Schattdorf, 16. März 2016

Parlamentarische Empfehlung; Benachteiligung der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen

Ausgangslage

Die Gemeinden sind wie die Kantone dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Bei grösseren Bauvorhaben, deren Gesamtwert den GATT-WTO-Schwellenwert übersteigt, sind die Arbeiten im offenen Verfahren auszuschreiben. Die formellen Anforderungen verlangen die Publikation im kantonalen Amtsblatt und auf SIMAP, einer schweizerischen Publikationsplattform des Bundes.

Die VöB (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) regelt auch die Mindestanforderungen an die Publikation. Es ist üblich, dass die die Publikationstexte, die einen erheblichen Umfang aufweisen, jeweils direkt im Amtsblatt oder auf SIMAP abgebildet werden. Wenn mehrere Arbeitsgattungen zusammenkommen, kann der Umfang zahlreiche Seiten umfassen. Der Kanton als Eigentümer des Amtsblatts kann diese Publikation gratis machen. Die Gemeinden hingegen müssen die vollen Kosten zum Insertionspreis tragen. Bei einem grösseren Bauvorhaben, wie dies hier der Fall ist, kommen auf diese Weise schon schnell einmal zusätzliche Kosten für eine Ausschreibungsinstanz von Fr. 40'000.00 bis 50'000.00 zusammen.

SIMAP ist eine elektronische Plattform im Internet. Dort kostet die Publikation auch für die Gemeinden fast nichts. Die Kosten von denen wir sprechen, fallen beim kantonalen Amtsblatt an. Auf die Anfrage hin, ob es denn nicht genüge, im Amtsblatt nur die ausgeschriebenen Arbeitsgattungen zu erwähnen und einen Hinweis auf den vollen Text auf SIMAP zu machen, verneinte die paritätische Kommission dies. Man könne die Arbeitsausschreibungen ja zusammenfassen, hiess es. Das bringt aber äusserst wenig oder funktioniert praktisch nicht. Die Grössenordnung der Publikationskosten bleibt für die Gemeinden dieselbe. Der Antwort der paritätischen Kommission, die sonst korrekt und fair ihre Gesetzes-Arbeit verrichtet, ist in diesem Zusammenhange zu widersprechen. Die Submissionsbestimmungen werden nicht verletzt, wenn die Arbeitsgattungen im Amtsblatt klar bezeichnet und der Ort, wo der Volltext für jedermann unentgeltlich zugänglich ist, deutlich erwähnt wird. Mit dieser Lösung wird der Wettbewerb nicht verzerrt und es ergeben sich auch keine ungleichen Chancen. Die Gemeinden bzw. andere öffentliche Instanzen sind hier die Leidtragenden. Zudem wird das Bauen abermals unnötig verteuert. Die Betreffenden öffentlichen Instanzen dürfen gegenüber dem Kanton nicht diskriminiert werden.

Gestützt auf Artikel 123 ff der GO wird dem Regierungsrat empfohlen, geeignete Massnahmen zu treffen, um diese zusätzliche Kosten möglichst zu verhindern und diese Diskriminierung zu beseitigen.

Ich danke dem Regierungsrat, auch im Namen meiner Zweitunterzeichner, für die Prüfung und baldige Beantwortung der parlamentarischen Empfehlung.

Erstunterzeichner

Vinzenz Arnold, SVP Schattdorf

Zweitunterzeichner

Ruedi Cathry, FDP Schattdorf

Ruedi Zraggen, CVP Attinghausen